



## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Finanzen und  
Beteiligungen

22.03.2018

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Günther  
Telefon: 492-2035  
GuentherJ@stadt-  
muenster.de

Betrifft

Kosten für Abfallentsorgung bei Menschen, die auf Grund einer Behinderung oder aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen einen erhöhten Bedarf an Windeln haben

Beratungsfolge

13.06.2018	Betriebsausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe	Vorberatung
20.06.2018	Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung	Vorberatung
04.07.2018	Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

1. Die Stellungnahme der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster, dass die Übernahme von Kosten bei Menschen mit erhöhtem Windelbedarf aus Abfallgebührenmitteln aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, wird zur Kenntnis genommen.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Kostenübernahme aus städtischen Mitteln zu erheblichen, laufenden Kosten der Verwaltung führen würde.
3. Dem Antrag der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen vom 11.09.2017 (AH/0001/2017) wird deshalb nicht gefolgt.

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

Sofern der Antrag nicht umgesetzt werden soll, ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

### **Begründung:**

#### 1. **Kostenübernahme aus Abfallgebührenmitteln**

Stellungnahme der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster zum Antrag Nr. AH70001/2017 der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen zur Übernahme der Kosten für die Abfallentsorgung bei Menschen, die aufgrund einer Behinderung oder gesundheitlichen Einschränkungen einen erhöhten Bedarf an Windeln haben:

„Eine Kostenübernahme aus Abfallgebührenmitteln ist nicht möglich. Hierzu hat sich der Städte- und Gemeindeverbund NRW bereits in 2006 deutlich positioniert.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 3 Landesabfallgesetz NRW ist eine Stadt/Gemeinde verpflichtet, über die Abfallgebühr wirksame Anreize zur Abfallvermeidung und –verwertung für die gebührenpflichtigen Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu setzen. Mit Blick auf diese gesetzliche Vorgabe muss ein Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung entsprechend der von ihm produzierten Abfallmenge mit Abfallgebühren belastet werden. Dieses ergibt sich auch aus dem kommunalabgabenrechtlichen Äquivalenzprinzip (§ 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW), wonach die Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur tatsächlichen Inanspruchnahme stehen darf.

Vor diesem Hintergrund ist es unzulässig, eine kostenlose Windeltonne oder einen kostenlosen Windelsack für Familien mit Kleinkindern oder für Familien mit pflegebedürftigen älteren Personen, die auf Einwegwindeln angewiesen sind, einzuführen und die Kosten für diese kostenlose Windeltonne bzw. den kostenlosen Windelsack über die Abfallgebühren auf alle Abfallgebührenzahler abzuwälzen. Die Unzulässigkeit ergibt sich zum einen daraus, dass derjenige, der Einwegwindeln benutzt, entsprechend der Abfallmenge auch zu Abfallgebühren herangezogen werden muss, weil alternativ auch die Möglichkeit bestünde, mit Blick auf die Abfallvermeidung waschbare Mehrwegwindeln aus Stoff zu benutzen. Entschließt sich deshalb jemand – was ohne jeden Zweifel nachvollziehbar ist - dazu, keine Stoffwindeln, sondern Einwegwindeln zu benutzen, so muss er für die Entsorgung dieser Einwegwindeln auch entsprechend mit Abfallgebühren belastet werden. Diese Belastung entspricht im Übrigen auch dem Regelungsgehalt des § 9 Abs. 2 Satz 3 Landesabfallgesetz NRW, wonach nur derjenige wirksame Anreize über die Abfallgebühr erhalten soll, der Abfälle vermeidet oder verwertet.“

## **2. Kostenerstattung durch allgemeine Haushaltsmittel**

### **2.1. Vorbemerkungen**

Eine Kostenerstattung durch allgemeine Haushaltsmittel für den hier diskutierten Personenkreis ist grundsätzlich möglich. Es besteht z. B. die Möglichkeit eine Windeltonne einzuführen und diese zu subventionieren.

Statt einer zusätzlichen Windeltonne können z.B. bei Standplatzproblemen auch generell größere Abfallgefäße gewählt werden, deren Mehrkosten dann durch öffentliche Mittel subventioniert würden.

Zu prüfen wäre, ob weitere Personenkreise, die einen erhöhten Windelbedarf haben, ebenfalls eine Kostenübernahme beantragen werden. Betreffen würde dies insbesondere Familien mit kleinen Kindern, Personen, die temporär krankheitsbedingt inkontinent sind oder hilflose ältere Personen. Dies führt zu einer schwer überschaubaren Gemengelage, da zunächst festgestellt werden müsste, wo die Zuständigkeit der verwaltungsseitigen Überprüfung der Anträge liegt und welche Rechtsgrundlage für den Anspruch heranzuziehen ist.

Darüber hinaus wäre nachprüfbar festzulegen, wann wer welchen Anspruch auf Förderung erhalten soll.

Für eine praktische Umsetzung wäre es außerdem notwendig, eine Evaluierung des anspruchsberechtigten Personenkreises durchzuführen und die Kriterien für die Entstehung des Anspruches zu definieren. Des Weiteren wäre neben der Prüfung, ob grundsätzlich ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht, bei vorliegendem Anspruch auch die laufende Prüfung der Dauer des Anspruches sicherzustellen.

### **2.2 Finanzielle Auswirkungen**

Die Kosten für eine 14 tägliche Erfassung, Sammlung und Transport der Windeltonne, sowie

die anschließende Entsorgung der gesammelten Abfallmengen betragen pro Jahr je aufgestellten Behälter zwischen ca. 60 € für ein 35 L Gefäß bis 1.870 € für ein 1.100 L Gefäß (siehe dazu auch die Abfallgebührensatzung, Gebührentarif Restabfallbehälter).

Bei der Subventionierung von größeren Abfallbehältern werden je gefördertem Liter pro Jahr bei 14 täglicher Abfuhr 1,70 € abgerechnet. Bei einem zusätzlichen Bedarf von z.B. 20L für einen Haushalt wären pro Jahr und Haushalt 34 € zu subventionieren.

Eine umfassende Kostenkalkulation wäre erst nach Vollerhebung sämtlicher anspruchsberechtigter Haushalte möglich.

Darüber hinaus würden weitere, voraussichtlich deutlich höhere Kosten für die praktische Umsetzung in der Verwaltung anfallen, insbesondere Personalkosten und Kosten für Sachmittel entstehen. Um einen Anspruch erstmalig und ggf. regelmäßig zu überprüfen, wären zusätzlich Stellenanteile zu schaffen. Zur Orientierung: eine zusätzliche Stelle für tariflich Beschäftigte im mittleren Dienst führt zu Personalkosten von jährlich ca. 50.000 € - 60.000 €.

### **3. Fazit:**

Aufgrund fehlender Voraussetzungen im Gebührenrecht und unverhältnismäßiger Kosten in der Verwaltung wird empfohlen, dem Antrag der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen vom 11.09.2017 nicht zu folgen.

i.V.  
gez.

Reinkemeier  
Stadtkämmerer